

## **Präambel zur Satzung**

**Die Kreis-Sparkasse Northeim errichtet eine Bürgerstiftung im Landkreis Northeim. Diese bietet Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen die Möglichkeit, in der Region als Stifter zu wirken.**

**Das Engagement der Stiftung basiert auf Bürgerwille, Mitverantwortung, Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens. Sie ist regional verankert und schafft somit die Motivationsgrundlage der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftsunternehmen sich für ihre Region - ihr Gemeinwesen - ihre Zukunft aktiv finanziell und persönlich einzusetzen.**

**Durch eine breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet. Die Stiftung fördert Maßnahmen und Projekte, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen. Sie trägt so zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region bei. Dabei löst sie sich von kommunalen Pflichtaufgaben, deren Erfüllung nicht ihre Aufgabe ist.**

**Die Kreis-Sparkasse Northeim bringt als Gründungskapital 200.000 Euro ein. Mit der Errichtung der Bürgerstiftung erhalten weitere Zustifter die Möglichkeit, ihr Engagement im Rahmen einer rechtlich selbstständigen Stiftung des bürgerlichen Rechts einzubringen.**

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck der Stiftung</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Stiftungsorganisation</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Stiftungsvorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Kuratorium</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Aufgaben des Kuratoriums</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Geschäftsführer</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, sonstige Satzungsbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 Auflösung der Stiftung</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Pflichten gegenüber dem Finanzamt</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 Staatsaufsicht</b>	<b>9</b>
<b>§ 17 Geltung gesetzlicher Bestimmungen, Anzeigepflichten</b>	<b>10</b>
<b>§ 18 Inkrafttreten</b>	<b>10</b>

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen:

**„Bürgerstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim im Landkreis Northeim“**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3. Sitz der Stiftung ist Northeim

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke i. S. der Abgabenordnung:

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes
- des Wohlfahrtswesens
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- des Tierschutzes
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

im Landkreis Northeim bzw. dem jeweiligen Geschäftsgebiet der Kreis-Sparkasse Northeim oder deren Rechtsnachfolgerin.

### **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zu lassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 200.000 Euro. Dieses Vermögen wird von der Kreis-Sparkasse Northeim zugeführt.
2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorge-schrieben hat.
4. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes erfolgen; zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, so-fern der Wille des Zustifters dies nicht ausdrücklich verbietet.
5. Der Mindestwert einer Zustiftung beträgt 1.000 Euro. Die Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen dauerhaft zugerechnet und die daraus sich ergebenden Erträge werden für die gem. § 2 dieser Satzung angegebenen Zwecke ver-wendet.
6. Bei Zustiftungen ab 50.000 Euro kann der Zustifter seine Zustiftung einem in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck zuordnen. Diese zweckgebundenen Zustiftun-gen können mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
7. Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhän-derisch führen und verwalten.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Kuratorium ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, im angemessenen Umfang Auslagenersatz zu gewähren.
4. Der Stiftungsvorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z. B. Auswahlgremien, Arbeitsgruppen usw.
5. Der Stiftungsvorstand kann eine Stifternversammlung einrichten.
  - (a) Die Stifternversammlung hat ausschließlich beratende Funktion.
  - (b) Sie ist die Vertretung derjenigen, die für die Stiftung Zustiftungen getätigt haben.
  - (c) Über den Zeitpunkt und die Notwendigkeit sowie über die Regularien der Zugehörigkeit zur Stifternversammlung entscheidet der Stiftungsvorstand.
6. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben auf Dritte übertragen, wenn das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
7. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Personen. Ständige Mitglieder des Stiftungsvorstandes kraft Amtes sind der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Kreis-Sparkasse Northeim als Vorsitzender und ein durch den Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim bestimmtes weiteres Vorstandsmitglied der Kreis-Sparkasse Northeim als dessen Stellvertreter. Zwei weitere Mitglieder werden vom Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim für die Dauer von vier Jahren berufen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
2. Die Mitgliedschaft der ständigen Mitglieder im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim. Die Mitgliedschaft der weiteren Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende des Berufungszeitraumes bzw. mit der jederzeit möglichen Abberufung durch den Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim.
3. Eine Wiederwahl der weiteren Mitglieder durch den Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim ist möglich.
4. Nach Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Annahme des Amtes des neu gewählten Stiftungsvorstandes fort.

## § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abgegeben bzw. entgegengenommen. Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall einem Stiftungsvorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Stiftungsvorstand bzw. einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - (b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge;
  - (c) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - (d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer;
  - (e) Einrichtung einer Stifterversammlung
  - (f) Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres;
  - (g) Einreichung der nach Buchstabe (f) gefertigten Unterlagen bei der Stiftungsbehörde im Laufe der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres;
  - (h) Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium;
  - (i) Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme;
4. Der Stiftungsvorstand hat die nach Absatz 3 Buchstabe (f) gefertigten Aufstellungen durch einen externen Wirtschaftsprüfer oder durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen prüfen zu lassen.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden - mindestens zweimal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und insgesamt höchstens acht Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim für die Dauer von vier Jahren berufen und wieder abberufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Mitglied des Kuratoriums kann werden, wer der Stiftung zustiftet und/oder persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
4. Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
5. Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vom Stiftungsvorstand oder auf Verlangen der Stiftungsbehörde abberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
2. Das Kuratorium ist zuständig für
  - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;



- (b) die Entgegennahme des Berichts des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
  - (c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes.
3. Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über die
- (a) Änderung der Satzung
  - (b) Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung
  - (c) Auflösung der Stiftung

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums**

1. Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern mindestens Drei-Viertel der Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren entsprechen.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Geschäftsführer**

1. Der Stiftungsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, wenn der Geschäftsumfang dies erfordert.
2. Der bzw. die Geschäftsführer sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Er bzw. sie haben die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
3. Weiteres, insbesondere den Vermögensanlagerahmen, regelt die bei Bedarf vom Stiftungsvorstand noch zu verabschiedende Geschäftsweisung für den/die Geschäftsführer.

### **§ 13 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, sonstige Satzungsbestimmungen**

1. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf mindestens einer Drei-Viertel- Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.
2. Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung**

1. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung mit mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die KSN-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 15 Pflichten gegenüber dem Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 16 Staatsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

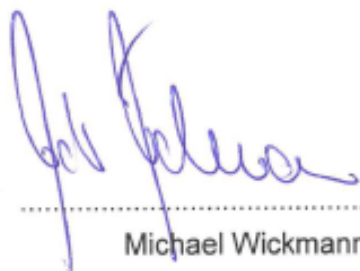
## § 17 Geltung gesetzlicher Bestimmungen / Anzeigepflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.


## § 18 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Northeim, den 18.12.2009



Michael Wickmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Kreis-Sparkasse Northeim



Hans-Joachim Röwer    Guido Mönnecke    Axel Bensemann  
Vorstand der Kreis-Sparkasse Northeim